

**Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur qualitativen Weiterentwicklung und weiteren Professionalisierung der früh-kindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen
(Förderrichtlinie – Pädagogische Qualität und Professionalisierung FBBE)**

1. Förderziel und Zwecksetzung

1.1. Zwecksetzung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Professionalisierung der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Schleswig-Holstein auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Hierfür sollen für die Praxis konzeptionelle Grundlagen sowie konkrete Maßnahmen (weiter-)entwickelt werden, mit dem Ziel, Qualität zu entwickeln, zu steuern und verbindlich zu sichern.

Die Mittel sollen vorrangig dazu dienen, die Gesamtfinanzierung des Projektes zu sichern.

1.2. Rechtsgrundlagen

Das für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung zuständige Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für die qualitative Weiterentwicklung und weitere Professionalisierung des Bereichs der früh-kindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind wissenschaftlich fundierte Maßnahmen, die zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität und Professionalisierung in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung beitragen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Qualitätsthemen und definierten Bildungsbereiche des § 19 „Pädagogische Qualität“ Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) Schleswig-Holstein. So sollen Leitungs- und Fachkräfte der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung systematisch dabei unterstützt werden, die damit verbundenen Qualitätsstandards verbindlich in die Praxis umzusetzen (Wissenschaft-Praxis-Transfer).

Hierzu gehören insbesondere:

- Entwicklung von Leitlinien und Empfehlungen sowie Maßnahmen zur Implementierung in die Praxis,
- Erstellung von Medien und Praxismaterialien zur Unterstützung der Weiterentwicklung des pädagogischen Handelns der Leitungs- und Fachkräfte,

- Erstellung, Publikation und Umsetzung von Fortbildungskonzepten und Qualifizierungsreihen, Fortbildungs- und Lehrmaterialien, Handlungsanleitungen und Handreichungen,
- Weiterentwicklung der Qualifizierung zur zertifizierten pädagogischen Fachberatung,
- Durchführung von wissenschaftlichen Studien zur Qualität und ihrer Implementierung in die Praxis.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die durch Tätigkeiten oder Projekte einen Beitrag in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung leisten; diese sind zugleich die antragsberechtigten Stellen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfängerinnen/Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.

Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragsstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben.

Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein.

4.2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Vorerfahrungen

Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger soll möglichst über Vorerfahrungen zu den unter 1.1 und 2. dargelegten Maßnahmen und Handlungsfeldern verfügen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall begründete Ausnahmen hiervon zulassen.

4.2.2 Nutzungsrecht

Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltliche Recht zur Verbreitung der Projektergebnisse an die Allgemeinheit an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von dem Dritten vertraglich dieses Nutzungsrecht einräumen lassen. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger stellt die Bewilligungsbehörde von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Projektrealisierung erwachsen können, frei. Bei Antragstellung ist dies schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Bewilligung erfolgt unter Festlegung einer Höchstbetragsbegrenzung.

5.2. Bemessungsgrundlage - zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Förderfähig sind die im Zusammenhang mit der Projektabwicklung erforderlich werdenden Personal- und Sachausgaben.

Hierzu haben die antragsberechtigten Stellen im Zuge der schriftlichen Beantragung der Landesförderung und mittels der von der Bewilligungsbehörde herausgegebenen Vordrucke einen Finanzierungsplan zu erstellen, der die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenpositionen der Art und Höhe nach benennt. Dem beizufügen ist ein aussagefähiger Maßnahmen- und Projektplan, aus dem hervorgeht, zu welchen Zeitpunkten, welche Maßnahmeschritte und mit welchem Erfolg umgesetzt und erreicht werden sollen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Hinweis auf Förderung durch das Land

Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen sowie bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wie Broschüren, Handzettel, gewerblichen Websites usw., die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, in geeigneter Weise durch die Zuwendungsempfängerinnen/die Zuwendungsempfänger hinzuweisen.

6.2. Weitere Bestimmung

Alle Arbeits- und Forschungsergebnisse sowie alle Formen der Publikationen zu dem in dieser Richtlinie benannten Gegenstand der Förderung, wie zum Beispiel wissenschaftliche Gutachten, Expertisen, Bild- und Tonträger, Fortbildungsmaterialien und -konzepte, die mit Landesmitteln nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien erstellt worden sind, sind der Bewilligungsbehörde nach Fertigstellung mindestens in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

6.3. Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan wird abweichend von der Nr. 1.2, Satz 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt.

Änderungen/Abweichungen im laufenden Förderjahr von dem Finanzierungs- und Maßnahmen- und Projektplan sind umgehend der Bewilligungsbehörde mittels voll-ständig aktualisierten Plänen mitzuteilen und durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigen.

Ebenso ist es der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn die Maßnahme oder Teile davon nicht durchgeführt werden.

In diesen Fällen sind nicht verbrauchte Landesmittel unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurück zu zahlen.

Zur Ermittlung der nicht verbrauchten Landesmittel gilt Nr. 1.4.1 der ANBest-P entsprechend.

7. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

7.1. Antragsverfahren

Für die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie bedarf es der schriftlichen Beantragung durch die antragsberechtigten Stellen unter Vorlage aller erforderlichen Antragsunterlagen. Grundsätzlich sind Anträge bis zum 31.12. des Vorjahres einzureichen. Später eingehende Anträge werden auf Grundlage der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bearbeitet.

Den Anträgen sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, aus denen sich insbesondere Angaben zu folgenden Punkten ergeben:

- Kosten- und Finanzierungsplan.
- Stellenplan unter Aufzählung, aber ohne Namensnennung, der mit der Abwicklung der Maßnahme betrauten Personen.
- Maßnahmen- und Projektplan (Maßnahmebeschreibung, die ebenso als messbare Qualitäts- und Quantitätskriterien zur Sicherstellung des Zweckes dient).
- Sofern vorhanden, die Erklärung zu Nr. 4.2.1 und
- die Erklärung gemäß Nr. 4.2.2 dieser Förderrichtlinie.

Weitere Unterlagen kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall bei den antragsberechtigten Stellen anfordern.

Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Verbands-, Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen dieser Förderrichtlinie zu.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin, die im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung tätig werden und deren Personalausgaben im Rahmen des regulären Beschäftigungsverhältnisses mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen im Zuge der Projektrealisierung nicht zusätzlich oder in sonstiger Weise mit Landesmitteln finanziert

werden. In diesen Fällen ist dem Antrag eine gesonderte schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervor-geht, dass deren Tätigkeit nicht zusätzlich mit Landesmitteln finanziert wird. Liegt zu diesen Personen im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung eine Honorarvereinbarung vor und erfolgt die Aufgabenwahrnehmung außerhalb ihrer Tätigkeit bei dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin, so ist dies gleichsam schriftlich im Zuge der Antragstellung mit rechtsverbindlicher Unterschrift zuzusichern. Gleiches gilt bei Personalwechsel.

8. Bewilligungsverfahren

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung AN-Best-P) sind Bestandteile des Zuwendungsbescheids.

8.1. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach Maßgabe der im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Regelung ausbezahlt.

Zur Herstellung der Zahlungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen und Belege anfordern.

8.2. Verwendungsnachweisverfahren

8.2.1 Ergebnispräsentation

Die weiteren Bestimmungen in Bezug auf die Ergebnispräsentationsform und den Umfang der Ergebnisvorlage bei der Bewilligungsbehörde wird im Bewilligungsbescheid festgelegt und ist Bestandteil der messbaren Qualitäts- und Quantitätskriterien zur Sicherstellung des Zuwendungszwecks.

8.2.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Mögliche Rabatte und Skonti sind ungekürzt von der Zuwendungsempfängerin/von dem Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Nicht genutzte Zahlungsvergünstigungen gehen als nicht anerkennungsfähige Mehrausgaben in voller Höhe zu Lasten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsge-setzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde herausgegeben Formularmuster zu verwenden.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2029.

10. Ergebnis Nachhaltigkeitscheck Schleswig-Holstein

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Bildung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Kiel, den April 2025

Johannes Albig

Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung